

§ 7 NÖ WFG 2005 Förderungsrichtlinien

NÖ WFG 2005 - NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.05.2018

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Zukunftsprognosen § 6) Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über die Förderungen festzulegen ist. Die Richtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- die Förderungsarten
- die für die einzelnen Förderungsarten jeweils maßgeblichen Voraussetzungen
- die notwendigen Nachweise und Unterlagen
- die in den Förderungsvereinbarungen festzulegenden Pflichten der Förderungsnehmer
- die Beendigung oder Kündigung des Förderungsverhältnisses.

(2) Die Förderung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzer ihren Hauptwohnsitz im geförderten Objekt haben und dass das Familieneinkommen sämtlicher Benutzer einen bestimmten sozial angemessenen Höchstbetrag nicht überschreitet.

(3) Die Förderung kann vom Erreichen eines energetischen Mindeststandards abhängig gemacht werden.

(4) Diese Richtlinien sind unter der Internetadresse der Landesregierung bereit zu stellen.

(5) entfällt

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at